



FACTSHEET 1

www.naturfreunde.at

Dr. Wolfgang Stock

# Verbotsschilder und Tafeln

## Welche sind legal und welche illegal?

*Wenn wir uns in unserer Freizeit in der Natur bewegen und aufhalten, sind wir mit einer Vielzahl von Schildern und Tafeln konfrontiert. Doch nicht alles, was darauf geschrieben steht, ist auch rechtlich haltbar. Somit gilt es zu unterscheiden, welche Schilder und Tafeln eine rechtliche Grundlage haben und welche illegal, ja sogar verboten sind.*

### Private Parkplätze

Vielfach ist man als Wanderin/Wanderer, SkitourengeherIn oder WassersportlerIn auf private Parkplätze angewiesen. Wenn sie grundsätzlich für jede/jeden VerkehrsteilnehmerIn zugänglich sind (das ist auch bei kostenpflichtigen Parkplätzen meist der Fall), handelt es sich um „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Auch auf solchen Parkplätzen stehen Tafeln und Verkehrszeichen. Verkehrsbeschränkungen, die ein Ge- oder Verbot beinhalten, dürfen allerdings nur von der zuständigen Behörde – nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens – erlassen werden. Die/der Parkplatzerhalterin/-erhalter kann aber bei der zuständigen Behörde die Erlassung von Verordnungen anregen. (In bestimmten Fällen – nach § 98 Absatz 4 StVO – muss sie/er dies sogar tun.) Sie/er selbst darf keine Verfügungen treffen, die der Verordnungsgewalt der Behörde vorbehalten sind.

Ohne behördlichen Auftrag darf sie/er nur Gefahrenzeichen im Sinne des § 50 StVO (z. B. „Querrinne“, „Fahrbahnverengung“, „Steinschlag“) sowie Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (z. B. Sperrketten, Geländer,

Verkehrsspiegel) anbringen. Erfordert es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, kann die Behörde der/dem Parkplatzerhalterin/-erhalter gemäß § 98 Absatz 3 StVO vorschreiben, solche Einrichtungen zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. (Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.)

Von der/vom Parkplatzerhalterin/-erhalter aufgestellte Ge- und Verbotstafeln (z. B. „Einfahrt verboten“, „Halten und Parken verboten“, „Geschwindigkeitsbeschränkung“) stellen eine Art „Parkplatzordnung“ im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dar. Eine Bestrafung von „Verkehrssün-

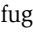


**Auf Privatgrundstücken darf von den Eigentümerinnen/Eigentümern das Betreten und Parken verboten werden.**

dern“ nach der StVO darf nicht erfolgen. Im Gegenteil: Könnte eine solche Tafel aufgrund ihrer Aufmachung und Anbringung mit einem ordnungsgemäß kundgemachten Straßenverkehrszeichen verwechselt werden, kann die/der Aufstellerin/Aufsteller der Tafel gemäß §99 Absatz 2 lit. e StVO bestraft werden (Verwaltungsgerichtshof, 31.1.2003, 2002/02/0124).

Zu beachten ist, dass die/der Parkplatzhalterin/-erhalter Teile des Parkplatzes für die allgemeine Benutzung sperren darf. Wird gegen diese Absperrung verstoßen, kann es zu einer Klage wegen Besitzstörung oder Unterlassung kommen.

Auf öffentlichen Straßen (das können auch öffentliche Interessentenwege oder für öffentlich erklärte Privatstraßen sein – am besten bei der Gemeinde nachfragen!) besteht die Gefahr einer Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage nicht, weil hier der straßenrechtliche Gemeingebrauch gilt: Die bestimmungsgemäße Benützung einer öffentlichen Straße zum Verkehr ist jedem gestattet und darf von niemandem eigenmächtig behindert werden.

Ein schönes Beispiel: Auf einer Gemeindestraße hatte ein Hausbesitzer die Tafel „Fahrverbot – in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „gilt auch für Mountainbiker“ unbefugt angebracht,  wofür er – zu Recht – bestraft wurde.

## Private Freilandgrundstücke

Angesichts von Verbotstafeln aller Art stellt sich immer wieder die Frage: Wo darf ich gehen, ohne vertrieben zu werden?

Ein allgemeines Betretungsrecht gilt für folgende Flächen:

- öffentliche Wege, Straßen und Parks,
- Waldwege und Forststraßen,
- wegelose Wälder,
- kleine Waldlichtungen (= „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes),
- Schotterbänke öffentlicher Flüsse und
- Ödland oberhalb der Baumgrenze.

Kein zustimmungsfreies Betretungsrecht gibt es für folgende Flächen:

- private Wege (ohne Öffentlichkeitsrecht) und private Gärten sowie Parks,
- Jungwald (bis zur durchschnittlichen Bewuchshöhe von 3 m),
- Skipisten,
- Wiesen und Wiesenwege sowie
- Felder und Feldwege.

Abseits markierter oder beschilderter Wanderwege ist das Betreten von Weiden und Wiesen im Allgemeinen verboten.



Foto: Andrea Lichtenegger, NFI

Häufig kommt man zu Tafeln mit der Aufschrift „Betreten des Grundstücks bei Strafe verboten!“. Können Wanderinnen/Wanderer bei einer Missachtung mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen? Gibt es einen „Hausfriedensbruch“ bei Grundstücken? Einen Hausfriedensbruch kann es primär bei „Wohnstätten“ geben; dazu zählen auch Wohnwägen, Hausboote, Zelte und Hotelzimmer. Darüber hinaus bestimmt § 109 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB): Strafbar ist, „wer [...] in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt“ (gemäß Absatz 1 „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt“). Unter qualifizierenden Umständen (z. B. in der Absicht, Gewalt auszuüben, oder durch das Mitführen einer Waffe), die bei friedlichen Wanderern wohl kaum je vorliegen, ist also auch bei Grundstücken ein Hausfriedensbruch denkbar. Sie müssen allerdings eingezäunt sein und in einer unmittelbar räumlich-funktionalen Verbindung zu einem Haus stehen. Irgendwo im Gelände über ein fremdes Grundstück zu gehen stellt allenfalls eine Besitzstörung dar, wird aber nie ein Fall für den Staatsanwalt sein.



Rein rechtlich gibt es eine solche Tafel nicht, denn man kann das Betreten seines Grundstückes nur verbieten oder eben erlauben. Wenn man es erlaubt, haftet man – trotz des Zusatzes „Betreten auf eigene Gefahr“ – für grobe Fahrlässigkeit.

Eine Tafel mit der Aufschrift „Betreten des Grundstücks verboten!“ ist – wenn es sich nicht um eine Fläche mit Betretungsrecht handelt – zu beachten. Die/der Verfügungsberechtigte darf das Betreten ihres/seines Grundstücks auch nur eingeschränkt gestatten (= objektbezogenes Selbstbestimmungsrecht). Beispiele: „Durchgang nur auf dem markierten Weg gestattet!“, „Durchgang bis auf Widerruf erlaubt. Verweilen auf dem Grundstück nicht gestattet!“; sie/er darf es auch an besondere Bedingungen knüpfen: „Privat! Betreten nur mit schriftlicher Erlaubnis gestattet!“



Foto: fotolia/fotohansel

Auf privaten Wegen (ohne Öffentlichkeitsrecht) und in privaten Gärten sowie Parks gilt kein allgemeines Betretungsrecht.

Ist auf einem privaten Freilandgrundstück das Betreten erlaubt, aber das Radfahren verboten, stellt sich die Frage, was gilt, wenn man sein Fahrrad schiebt. In diesem Fall wird aus der/dem RadfahrerIn/RadfahrerIn eine/eine FußgängerIn/FußgängerIn (§ 65 Absatz 1 StVO), die/der das Grundstück mit dem Rad betreten darf. Dies gilt auch für den Wald.

Auf öffentlichen Straßen sind Fahrräder, die geschoben werden, von der Beleuchtungspflicht (auch bei Dunkelheit) ausgenommen (§ 60 Absatz 3 StVO).



Foto: Alfred Leitgeb

Wälder dürfen von allen Erholungsuchenden betreten werden.



Foto: Alfred Leitgeb

Diese Tafel ist rechtsgültig.



Foto: Alfred Leitgeb

Bei dieser Tafel fehlt die Zeitangabe, sie ist somit nicht rechtsgültig.



Foto: Alfred Leitgeb

Radfahren, also auch Mountainbiken, ist in Wäldern grundsätzlich verboten und nur auf ausgewiesenen Strecken erlaubt. Diese Tafel wäre daher nicht nötig.

## Wälder

„Betreten des Waldes nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet!“ Muss man sich daran halten? Nein! Gemäß § 33 Absatz 1 des Forstgesetzes darf Wald zu Erholungszwecken betreten werden; dies gilt ohne tageszeitliche Begrenzung. § 33 Absatz 3 knüpft lediglich das „Lagern bei Dunkelheit“ an die Zustimmung der/des Waldeigentümerin/-eigentümers. Auch Mountainbiken oder Reiten im Wald kann – weil diese Sportarten über das Betretungsrecht hinausgehen – an bestimmte Benützungzeiten gebunden sein. Wer aber nur durch den Wald wandert, darf das ohne zeitliche Begrenzung tun – auch wenn Tafeln den Waldbesuch beschränken möchten. Schönen Nachtwanderungen im Wald steht also nichts entgegen.

Nur in gesetzlich genau geregelten Fällen darf Wald für Erholungsuchende gesperrt werden.

Rechtstext über Benützungsbeschränkungen:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40029325/NOR40029325.html>

Wenn Bedenken bestehen, dass eine forstliche Sperre illegal ist, wendet man sich am besten an das Forstrechtsreferat der Bezirkshauptmannschaft. Dies gilt auch für jagdliche Sperren (z. B. Wildschutzgebiete), deren Rechtsgrundlagen in den Landesjagdgesetzen zu finden sind, weil die Forstbehörde im Wald sämtliche Sperren (somit auch jagdliche) überprüfen kann. Die Anregung, eine Sperre im Wald zu überprüfen, kann jede Person an die Bezirksverwaltungsbehörde herantragen. Das ist eine im Allgemeinen sehr gute Möglichkeit, illegale Sperren beseitigen zu lassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde erteilt in einem solchen Fall einen forstpolizeilichen Beseitigungsauftrag. Die Naturfreunde sind aber auch gesetzlich berechtigt, einen offiziellen Sperrüberprüfungsantrag zu stellen.

Rechtstext über die behördliche Überprüfung der Benützungsbeschränkungen:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40044346/NOR40044346.html>

Bei befristeten forstlichen Waldsperrungen muss der Hinweis auf den Beginn und das Ende der Sperrfrist (Tag, Monat, Jahr) gut lesbar an oder unter der Sperrtafel angebracht werden, sonst ist die Tafel nicht rechtsgültig.

Rechtstext über die Kennzeichnung von Benützungsbeschränkungen im Wald:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010380>

„Joggen verboten“: Da Joggen zum Betreten zu zählen ist, ist eine Tafel mit einem solchen Verbot illegal. Ebenso wenig zu beach-

ten braucht man Tafeln mit der Aufschrift „Private Forststraße! Betreten verboten!“, weil Forststraßen zum Wald gehören. Tafeln mit der Aufschrift „Betreten durch Unbefugte verboten!“ darf man auch ignorieren. Im Wald und auf den Forststraßen ist nämlich grundsätzlich niemand unbefugt unterwegs, weil gemäß § 33 Absatz 1 des Forstgesetzes jeder Mensch den Wald



Foto: Naturfreunde-Archiv

Auf einer Forststraße ist das Gehen natürlich erlaubt, daher ist diese Tafel rechtswidrig!

zu Erholungszwecken betreten darf. Man braucht dafür keine Erlaubnis seitens der/des Waldeigentümerin/-eigentümers oder der Jagdberechtigten wie für das Mountainbiken oder das Besteigen eines Hochsitzes. Unbefugt wäre allenfalls eine Person, die gemäß § 112 des Forstgesetzes von einem Forstschutzorgan aus dem Wald verwiesen wurde. Dies ist zum Beispiel bei Personen möglich, deren weiterer Aufenthalt begründeten Anlass zur Besorgnis für den Schutz des Waldes, für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung oder für die Sicherheit des Eigentums gibt. Eine solche Ausweisung würde für 24 Stunden gelten (§ 174 Absatz 3 Forstgesetz), kommt in der Praxis aber so gut wie nie vor.

## ■ Jagdgebiete

Eine Tafel mit der Aufschrift „Betreten des Jagdgebietes nur mit Bewilligung des Jagdberechtigten gestattet!“ braucht man nicht zu beachten, wenn es sich bei dem Jagdgebiet um Wald handelt, wo ja das allgemeine Betretungsrecht gilt. Denn die/der Jagdberechtigte hat kein Recht, das Betreten des Waldes an eine Bewilligung durch sie/ihn zu knüpfen. Zwar sehen die Landesjagdgesetze eine solche Bewilligung vor – sie ist allerdings ausschließlich für Personen gedacht, die ein Jagdgebiet mit Schusswaffen (z. B. mit einem Gewehr), Fallen oder anderen Geräten, die zum Erlegen oder Einfangen von Wild besonders geeignet sind, durchstreifen.

Beachtet werden müssen Tafeln mit der Aufschrift „Jagdliche Einrichtung. Betreten verboten!“ auf Hochsitzen, Fütterungsanlagen usw., weil nach den Landesjagdgesetzen jagdfremde Personen jagdliche Einrichtungen ohne Zustimmung der/des Jagdinhaberin/-inhabers nicht benutzen dürfen.



Foto: fotolia/Wilnik




Foto: fotolia/Martina Berg

Jagdfremde Personen dürfen jagdliche Einrichtungen ohne Zustimmung der/des Jagdinhaberin/-inhabers nicht benutzen!

## ■ Bergbaugelände

Für Bergbaugelände gibt es eine Strafbestimmung in § 193 Absatz 7 Mineralrohstoffgesetz (MinroG): Personen, die trotz Verbotstafeln eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände bzw. Verbotsbereiche unbefugt betreten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 145 Euro zu bestrafen.

## ■ Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen können naturschutzrechtlich verboten sein. Beispielsweise darf man vom 1. Februar bis 31. August gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der burgenländischen Artenschutzverordnung Brutplätze  bestimmter Vogelarten ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in einer Entfernung von weniger als 50 m weder beobachten, fotografieren noch filmen.

In den meisten Naturschutzgebieten ist das mutwillige Beunruhigen nicht jagdbarer Tiere (z. B. von Vögeln, Amphibien, Reptilien, Libellen und Krebsen) verboten. Jagdfremden Personen ist es nach den Landesjagdgesetzen in der Regel untersagt, Jungwild zu berühren oder aufzunehmen oder Wild durch Aufstöbern, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Wer jedoch ohne jede Beunruhigung oder Verfolgung des Wildes Tiere fotografiert, handelt rechtmäßig und braucht keine rechtlichen Folgen zu befürchten.

In militärischen Sperrgebieten ist gemäß § 4 Absatz 1 Sperrgebietengesetz Fotografieren, Filmen sowie jede zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen oder einer in einem Sperrgebiet befindlichen militärischen Einrichtung verboten. Es droht eine Geldstrafe bis zu 2200 Euro oder sechs Wochen Freiheitsstrafe.

Im Übrigen darf man in der freien Natur weitgehend ohne rechtliche Einschränkungen fotografieren und filmen, soweit man die gewünschten Objekte von der Straße aus erfassen kann. Etwas anderes ist es, wenn man eine Zutrittserlaubnis benötigt: zum Beispiel wenn man ein Schloss von hinten fotografieren/filmen möchte und dazu durch den eintrittspflichtigen Park

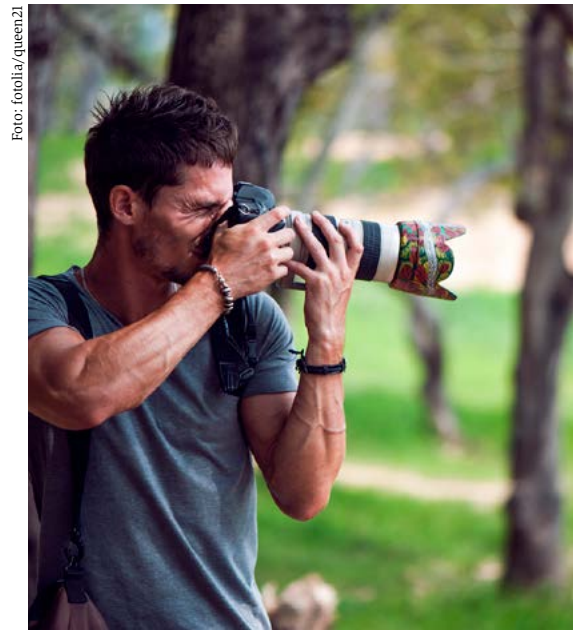


Foto: fotolia/queen21

Für private Zwecke darf man in der freien Natur weitgehend ohne rechtliche Einschränkungen fotografieren und filmen.

kommt. In solchen Fällen gibt es vielfach Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die zwar das Fotografieren/Filmen für Privat Zwecke gestatten, aber das Fotografieren/Filmen für gewerbliche Zwecke an eine einzuholende Erlaubnis knüpfen.

Fotos/Filme von Gebäuden und Gehöften, die private Details zeigen, könnten einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen und zivilrechtlich untersagt werden.

Was das Fotografieren von Menschen betrifft, urteilte der Oberste Gerichtshof (OGH; zuletzt am 27.2.2013, 6 Ob 256/12h), dass eine Fotoaufnahme, auf der die abgebildete Person deutlich zu identifizieren ist, in der Regel nur mit deren Einwilligung zulässig ist. Ohne ein derartiges Einverständnis liegt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Anderes gilt nur bei üblichen Urlaubsfotos, auf denen im Hintergrund andere Menschen zu sehen sind.

Auf der sicheren Seite ist man somit nur beim Fotografieren und Filmen von Pflanzen! Das darf – wenn man keine fremden Grundstücke betritt – nicht verboten werden.

## Was tun gegen illegale Tafeln?

Die erste Problematik in diesem Zusammenhang: Es gibt keine rechtliche Vorgabe, dass auf Tafeln die/der Urheberin/Urheber der Aufschrift genannt werden muss. Man trifft also sowohl auf Tafeln, die quasi „unterschieden“ sind („Gemeinde XY“, „Der Grundeigentümer“ usw.), als auch auf Tafeln mit Verhaltensvorschriften und Verboten ohne eine solche Angabe.

Lässt sich die/der Aufstellerin/Aufsteller eruieren, kann man gegen illegale Tafeln einschreiten. Überall dort, wo es gesetzliche Betretungsrechte gibt (auf öffentlichen Straßen, im Wald usw.), ist die Behinderung des Betretens in der Regel strafbar. Wenn sich etwa eine/ein Waldeigentümerin/-eigentümer durch eine Verbotstafel („Betreten des Waldes verboten!“) seiner gesetzlichen Duldungspflicht gegenüber Erholungsuchenden entzieht, kann sie/er bei der Bezirksverwaltungsbehörde wegen unzulässiger Sperre des Waldes angezeigt werden. Die Forstbehörde kann mit einem forstpolizeilichen Auftrag die Beseitigung der Sperre (in diesem Fall also der Verbotstafel) veranlassen.

Die Naturfreunde sind gesetzlich berechtigt, Sperren im Wald von der Bezirksverwaltungsbehörde überprüfen zu lassen. Der Unterschied gegenüber bloßen Meldungen oder Anzeigen (die jede Person machen kann) ist, dass sich die Bezirksverwaltungsbehörde mit einem offiziellen Sperrüberprüfungsantrag befassen muss und einen solchen Antrag bescheidmässig zu erledigen hat.

Rechtstext über die behördliche Überprüfung der Benützungsbefreiungen:  
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40044346/NOR40044346.html>

In manchen Jagdgesetzen (bzw. den Durchführungsverordnungen) steht, dass Sperrtafeln nach Ende der Sperrzeit entfernt werden müssen. Erfolgt dies nicht, kann man darauf mit einer Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde reagieren; bei Strafbarkeit des Nichtentfernens kann man dagegen mit einer Anzeige vorgehen.

Wenn eine private Aufstellerin/ein privater Aufsteller ihrer/seiner Tafel einen amtlichen Anstrich gibt (z. B. mit der Aufschrift „Gelände polizeilich gesperrt!“), könnte sie/er wegen Verdacht auf Amtsanmaßung (§ 314 StGB) bei Polizei oder Staatsanwaltschaft angezeigt werden (§ 80 Absatz 1 Strafprozessordnung [StPO]).

§ 314 StGB lautet: „Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt oder, ohne dazu befugt zu sein, eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“ Der Amtsanmaßung macht sich schuldig, wer sich durch Vornahme einer Amtshandlung als Inhaber eines öffentlichen Amtes aufführt. Ein „klassisches“ Beispiel dafür ist das Aufhalten eines Autos durch einen falschen Polizisten. Das bloße Auftreten als Beamter ohne eine (scheinbare) „Amtshandlung“ stellt diesen Tatbestand allerdings nicht her (OGH 24.11.1993, 13 Os 167/93). Beim Aufstellen einer Tafel mit einem „behördlichen“ Verbot, versehen etwa mit der Autorenschaft „Amt XY“, wäre das aber schon denkmöglich.

Bei vertraglichen oder ersessenen Wege- bzw. Markierungsrechten kann man gegen Tafeln, welche die Nutzung beschränken, zivilrechtlich mit einer Servitutsklage gemäß § 523 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vorgehen. Eine solche Klage ist nicht nur gegen die/den Grundeigentümerin/-eigentümer möglich, sondern auch gegen jede andere Person, welche die Servitutsausübung behindert oder unmöglich macht.

### Impressum

Herausgeber: Naturfreunde Österreich  
 Viktoriagasse 6, 1150 Wien, Tel.: 01/892 35 34-0, Fax: DW 48  
[www.naturfreunde.at](http://www.naturfreunde.at)

Redaktion: DI<sup>in</sup> Regina Hrbek  
 Lektorat: Karin Astelbauer-Unger  
 Grafik: Mag.<sup>a</sup> Hilde Matouschek/[www.officina.at](http://www.officina.at)

Wien, Oktober 2014

### Weitere Factsheets des Rechtsexperten Dr. Wolfgang Stock

Factsheet 2: Haftung bei Freizeitaktivitäten. Alles über berechnigte und unberechnigte Schadenersatzansprüche

Factsheet 3: Sammeln und Pflücken. Was man auf seinen Streifzügen durch die Natur mitnehmen darf.

[www.umwelt.naturfreunde.at](http://www.umwelt.naturfreunde.at)